Gemeinde Oberweningen



Revision Bau- und Zonenordnung – Gegenüberstellung

BZO bestehend (2004)				Vorgesehene BZO neu (2014)	Erläuterung	
2	Zonenarten und Empfindlichkeit Lärmschutzverordnung	sstufen n	ach	2 Zonenarten und Empfindlichkeitsstufen r Lärmschutzverordnung	ach	
Das Gemeindegebiet ist in die Zonen gemäss Ziffer 2.1 und 2.2 eingeteilt, soweit es nicht kantonalen Nutzungszonen zugewiesen oder Wald ist.			Das Gemeindegebiet ist in die Zonen gemät Ziffer 2.1 und 2.2 eingeteilt, soweit es nicht tonalen Nutzungszonen zugewiesen oder Wist.	kan-		
Für die Nutzungszonen gelten, gestützt auf die Art. 43/ 1 und 44 der Lärmschutzverordnung, folgende Empfindlichkeitsstufen (ES):		2 Für die Nutzungszonen gelten, gestützt auf Art. 43 Abs. 1 und 44 der Lärmschutzverord folgende Empfindlichkeitsstufen (ES):				
2.1	Bauzonen			2.1 Bauzonen		
Zo	ne		ES	Zone	ES	
Wo Wo Wo Wo	rnzone phnzone A 1 Geschoss phnzone B 1 Geschoss phnzone 2 Geschosse phn- und Gewerbezone 2 Geschosse phn- und Gewerbezone 3 Geschosse pwerbezone	K W1A W1B W2 WG2 WG3 G	 	Kernzone K Wohnzone A 1 Geschoss W1.1 Wohnzone B 1 Geschoss W1.3 Wohnzone 2 Geschosse W1.9 Wohn- und Gewerbezone 2 Geschosse WG1.9 Wohn- und Gewerbezone 3 Geschosse WG2.4 Gewerbezone G	 	Da keine Geschossvorgaben mehr gemacht werden, werden sie auch aus der Zonenbezeichnung gestrichen. Zur Differenzierung wird die Baumassenziffer an den Zonennamen gehängt.

2.2 Weitere Zonen	2.2 Weitere Zonen	
Zone ES	Zone ES	
Freihaltezone F - Erholungszone E - ES: Empfindlichkeitsstufe nach Lärmschutzverordnung des Bundes (LSV) vom 15. Dezember 1986.	Freihaltezone F - Erholungszone E - ES: Empfindlichkeitsstufe nach Lärmschutzverordnung des Bundes (LSV) vom 15. Dezember 1986.	
3 Kernzone K	3 Kernzone K	
	3.1 Grundsatz	
	 Die Kernzonenvorschriften bezwecken die Erhaltung der Eigenart und ermöglichen die qualitätsvolle Weiterentwicklung des gewachsenen Ortskerns. Die Kernzonenbestimmungen dienen dem Ortsbildschutz. Der Schutz von Einzelobjekten erfolgt durch Schutzmassnahmen gemäss § 205 PBG. Die einschlägigen Inventare sind zu berücksichtigen. 	
3.1.1 Zusätzliche Bewilligungspflicht	3.1.1 Zusätzliche Bewilligungspflicht	
1 Renovationen ¹⁾ , Veränderungen an Fenstern und Türen, Veränderungen von Fassaden- und Dachmaterialien oder deren Farbgebung sowie die Gestaltung des Umschwungs mit Vorplätzen, Garten- und Grünflächen sind bewilligungspflichtig.	1 Renovationen ⁴⁾ , Veränderungen an Fenstern und Türen, Veränderungen von Fassaden- und Dachmaterialien oder deren Farbgebung sowie die Gestaltung des Umschwungs mit Vorplätzen, Garten- und Grünflächen sind bewilligungspflichtig.	
Der Abbruch von Gebäuden wird nur bewilligt, wenn die entstehende Lücke das Ortsbild nicht beeinträchtigt oder die Erstellung einer Ersatz-	Der Abbruch von Gebäuden wird nur bewilligt, wenn die entstehende Lücke das Ortsbild nicht beeinträchtigt oder die Erstellung einer Ersatz-	

3.1.2	baute gesichert ist. 1) Die zusätzliche Bewilligungspflicht der Aussenempfangsanlagen wurde mit Beschluss des Regierungsrates vom 8. November 1995 mit Beschluss Nr. 3303 nicht genehmigt. Umbau und Ersatzbauten	3.1.2	baute gesichert ist. 1) Die zusätzliche Bewilligungspflicht der Aussenempfangsanlagen wurde mit Beschluss des Regierungsrates vom 8. November 1995 mit Beschluss Nr. 3303 nicht genehmigt. Umbau und Ersatzbauten	Überflüssig!
1	Die im Kernzonenplan schwarz eingetragenen Gebäude oder Gebäudeteile dürfen nur unter Beibehaltung des bisherigen Erscheinungsbildes und des bisherigen Gebäudeprofils (Lage, Grundriss, kubische Gestaltung, Dachform und Firstrichtung, Ausbildung der Fassaden) ungeachtet von Ausnützungsüberschreitungen und Abstandsvorschriften umgebaut oder ersetzt werden. Geringfügige Abweichungen können bewilligt oder angeordnet werden, wenn dies im Interesse der Wohnhygiene, der Verkehrssicherheit oder des Ortsbildschutzes liegt.	1	Die ortsbaulich prägenden Gebäude oder Gebäudeteile (im Kernzonenplan dunkelblau dargestellt) dürfen nur unter Beibehaltung des bisherigen Erscheinungsbildes und des bisherigen Gebäudeprofils (Lage, Grundriss, kubische Gestaltung, Dachform und Firstrichtung, Ausbildung der Fassaden) ungeachtet von Ausnützungsüberschreitungen und Abstandsvorschriften umgebaut oder ersetzt werden. Geringfügige Abweichungen können bewilligt oder angeordnet werden, wenn dies im Interesse der Wohnhygiene, der Verkehrssicherheit, des Ortsbildschutzes oder des	Stimmt sonst nicht mit dem Kernzonenplan überein. Aus Vorprüfung ARE
2	Die im Kernzonenplan punktiert eingetragenen Gebäude oder Gebäudeteile können entweder gemäss Absatz 1 umgebaut bzw. ersetzt oder durch Neubauten gemäss Ziffer 3.1.3 ersetzt werden.	2	Gewässerraumes liegt. Die im Kernzonenplan hellblau dargestellten Gebäude oder Gebäudeteile können entweder gemäss Absatz 1 umgebaut bzw. ersetzt oder durch Neubauten gemäss Ziffer 3.1.3 ersetzt werden.	Stimmt sonst nicht mit dem Kernzonenplan überein.
3	Unterschutzstellungen bleiben vorbehalten.	3	Unterschutzstellungen bleiben vorbehalten.	Darauf wird auch auf dem Kernzonenplan
4	Im Kernzonenplan nicht bezeichnete Gebäude dürfen nur durch Neubauten gemäss Ziffer 3.1.3 ersetzt werden.	4	Im Kernzonenplan nicht bezeichnete Gebäude dürfen nur durch Neubauten gemäss Ziffer 3.1.3 ersetzt werden.	verwiesen. Aus Vorprüfung ARE

313	Grundmasse für Neuhauten			3 1 3 Grundmasse für Neuhauten			
Anreck Gebäu Grenz - gross - kleine Bauma	Grundmasse für Neubauten schosse nenbare Dachgeschosse idelänge bzw. Gesamtlänge abstand ser Grundabstand er Grundabstand assenziffer für Hauptgebäude assenziffer für Besondere Gebäude Für landwirtschaftlich genutzte Ö de gilt ein allseitiger Grundabsta Die Abstandsverschärfung für G brennbaren Aussenwänden gen BBV II findet keine Anwendung. Für landwirtschaftlich genutzte E Beschränkungen der Gebäudelä	Ökonomieg nd von 4.0 ebäude mi näss § 14 A	m ² 0.50 ebäu- 0 m. t Abs. 1	Vollgeschosse Anrechenbare Dachgeschosse Gebäudelänge bzw. Gesamtlänge Grenzabstand - grosser Grundabstand - kleiner Grundabstand Baumassenziffer für Hauptgebäude Baumassenziffer für Besondere Gebäude Baumassenziffer für verglaste Vorbauten Gebäudehöhe Firsthöhe 2 Für landwirtschaftlich genutzte Ö de gilt ein allseitiger Grundabsta 3 Die Abstandsverschärfung für G brennbaren Aussenwänden gem BBV II findet keine Anwendung. 3 Für landwirtschaftlich genutzte E Beschränkungen der Gebäudelä 1) Für verglaste Balkone, Veranden, Wint andere Vorbauten ohne heiztechnische soweit sie dem Energiesparen dienen (max. m ³ /r max. m max. m Dkonomieg nd von 4.0 ebäude minäss § 14 /r Bauten gelte inge nicht. tergärten u	m ² 0.50 m ² 0.10 7.50 7.50 ebäu- 0 m. t Nbs. 1 en die nd nen,	Wird gestrichen, da Gebäude- und Firsthöhe nun definiert werden. Übliche GL in Kernzone. Lässt eine etwas höhere Dichte zu. Zeitgemässe Bestimmung. Kann gelöscht werden; Brandschutzvorschriften sind toleranter, ermöglichen Ausnahmen
3.1.4	Dachgeschossausbau			3.1.4 Dachgeschossausbau			
1	Der Ausbau des zweiten Dachge soweit zulässig als die Wohn- un von der Giebelfassade her belic nen.	nd Arbeitsr	äume	Der Ausbau des zweiten Dachge soweit zulässig als die Wohn- ur von der Giebelfassade her belich nen.	nd Arbeitsr	äume	Neu sind DFF im 2.DG zulässig. Art. 3.1.9 ⁴

3.1.5	Nutzweise	3.1.4	Nutzweise	
1	In den Kernzonen sind Wohnungen, Büros, Ateliers, Praxen, Läden, Restaurants, Landwirtschaftsbetriebe und höchstens mässig störende Betriebe gestattet.	1	In den Kernzonen sind Wohnungen, Büros, Ateliers, Praxen, Läden, Restaurants, Landwirtschaftsbetriebe und höchstens mässig störende Betriebe gestattet.	
2	In Gebäuden, die nicht mehrheitlich der Landwirt- schaft oder der Öffentlichkeit dienen, muss min- destens die Hälfte der Baumasse zu Wohnzwe- cken genutzt werden.	2	In Gebäuden, die nicht mehrheitlich der Landwirt- schaft oder der Öffentlichkeit dienen, muss min- destens die Hälfte der Baumasse zu Wohnzwe- cken genutzt werden.	Erleichterung zugunsten Gewerbe.
3.1.6	Gestaltung der Bauten	3.1.5	Gestaltung der Bauten	
1	Alle Bauvorhaben haben sich durch ihre Ausmasse, Form und Massstäblichkeit gut in die herkömmliche charakteristische Bausubstanz einzuordnen; sie wahren damit die ländliche Erscheinung des Ortsbildes.	2	Alle Bauvorhaben haben sich durch ihre Ausmasse, Form und Massstäblichkeit gut in die herkömmliche charakteristische Bausubstanz einzuordnen; sie wahren damit die ländliche Erscheinung des Ortsbildes. Verglaste Balkone, Veranden und Wintergärten haben sich besonders gut in die Umgebung einzuordnen. Filigrane Konstruktionen und eine dezente Farbgebung sind Voraussetzung. Entlang der Dorfstrasse ist nur eine rückwärtige Anordnung gestattet. Zudem dürfen die Bauten von der Dorfstrasse aus nur bedingt einsehbar sein.	Verschoben von 9.2 Abs. 2 Aus Vorprüfung ARE
3.1.7	Fassadengestaltung	3.1.6	Fassadengestaltung	
1 2 ¹	Die Gliederung, Materialwahl und die Farbgebung von Fassaden berücksichtigen die herkömmliche, ortsübliche Bauweise. Putz mit Fantasiestrukturen, grelle und auffallen-	1 2 ¹	Die Gliederung, Materialwahl und die Farbge- bung von Fassaden berücksichtigen die her- kömmliche, ortsübliche Bauweise. Putz mit Fantasiestrukturen, grelle und auffallen-	Liberale Auslegung der Farbgebung ist er- wünscht – muss nur umgesetzt werden.
	de Farben sowie reflektierende Materialien sind unzulässig. Kunststoff-, Glas- und Metallverarbei-		de Farben sowie reflektierende Materialien sind unzulässig. Kunststoff-, Glas- und Metallverarbei-	

	tungen können bewilligt werden, sofern diese gestalterisch ins Ortsbild passen.		tungen können bewilligt werden, sofern diese gestalterisch ins Ortsbild passen.	
3 1	Türen, Tore, Balkonbrüstungen, Fenster, Fensterläden oder ähnliche Fassaden- und Gebäudeteile sind grundsätzlich in Holz zu fertigen. Andere Materialien können bewilligt werden, wenn sich diese harmonisch ins Ortsbild einpassen.	3 1	Türen, Tore, Balkonbrüstungen, Fenster, Fensterläden oder ähnliche Fassaden- und Gebäudeteile sind grundsätzlich in Holz zu fertigen. Andere Materialien können bewilligt werden, wenn sich diese harmonisch ins Ortsbild einpassen.	4. und 5. Werden zu-
4	Fenster haben die Form eines stehenden Recht- ecks aufzuweisen und in einem guten Verhältnis zur gesamten Fassadenfläche zu stehen.	4	Fenster haben die Form eines stehenden Rechtecks aufzuweisen und in einem guten Verhältnis zur gesamten Fassadenfläche zu stehen. 5-1	sammengelengt, des Weiteren werden Neu- bauten ebenfalls mit
5	Sie sind bei Um- und Ersatzbauten mit Sprossenteilung zu versehen.		Sie sind bei Neu-, Um- und Ersatzbauten in der Regel mit Sprossenteilung zu versehen.	einbezogen, die Be- stimmung jedoch ein
6 ¹	Die Fenster sind mit Einfassungen aus Holz, Stein oder aus Kunststein zu umrahmen.	5 ¹	Die Fenster sind mit Einfassungen aus Holz, Stein oder aus Kunststein zu umrahmen. Andere	wenig relativiert. Aus Vorprüfung ARE
7			Materialien können bewilligt werden, wenn sich diese harmonisch ins Ortsbild einpassen.	Neubauten werden
		6	Vorspringende Balkone sind bei Neu-, Um- und Ersatzbauten nur auf der Traufseite zugelassen und dürfen weder über den Dachvorsprung noch über die Giebelfassade hinausragen. Laubengänge sind auch giebelseitig zulässig, wenn sie nicht über den Dachvorsprung hinausragen.	ebenfalls mit einbezo- gen; Nischenbalkone werden ausge- schlossen. Aus Vorprüfung ARE
3.1.8	Dachform, Dacheindeckung	3.1.7	Dachform, Dacheindeckung	
1	Die Dachform und -neigung soll mit derjenigen der benachbarten Altbauten harmonisch in Einklang stehen.	1	Die Dachform und -neigung soll mit derjenigen der benachbarten Altbauten harmonisch in Einklang stehen.	
2	Auf Hauptgebäuden sind Satteldächer mit beidseitig gleicher Neigung von 40°-50° a.T. zulässig. Im unteren Teil des Daches sind Aufschieblinge gestattet.	2	Auf Hauptgebäuden sind Satteldächer mit beidseitig gleicher Neigung von 40°-50° a.T. zulässig. Im unteren Teil des Daches sind Aufschieblinge gestattet.	Alte Teilung beibehalten (entspricht 360°).
3	Für Besondere Gebäude und für landwirtschaft- lich genutzte Ökonomiegebäude, deren grösste	3	Für Besondere Gebäude und für landwirtschaft- lich genutzte Ökonomiegebäude, deren grösste	

	Höhe 6.00 m nicht übersteigt, sind auch Schleppdächer und angebaute Pultdächer mit geringerer Neigung gestattet.		Höhe 6.00 m nicht übersteigt, sind auch Sattel- und Schleppdächer und angebaute Pultdächer mit geringerer Neigung gestattet.	
4	Die Hauptfirstrichtung auf Neubauten ist so zu wählen, dass eine optimale Einfügung der Bauten in den Altbestand erreicht wird.	4	Die Hauptfirstrichtung auf Neubauten ist so zu wählen, dass eine optimale Einfügung der Bauten in den Altbestand erreicht wird.	Handhabung über § 238 PBG
5	Die Dächer sind mit Ziegeln ortsüblicher Form und dunkler Farbe einzudecken.	4	Die Dächer sind mit Ziegeln ortsüblicher Form und dunkler Farbe einzudecken.	
6	Für Besondere Gebäude und für landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude mit einer max. Höhe von 6.00 m sind, soweit das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird, ähnlich wirkende Bedachungsmaterialien zulässig.	5	Für Besondere Gebäude und für landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude mit einer max. Höhe von 6.00 m sind, soweit das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird, ähnlich wirkende Bedachungsmaterialien zulässig.	
7	Das Dach ist allseitig vorspringend auszugestalten. In der Regel haben Dachvorsprünge traufseits mind. 80 cm und giebelseits mind. 40 cm zu betragen. Trauf- und Ortgesimse sind nach der herkömmlichen Bauweise schlank zu gestalten.	6	Das Dach ist allseitig vorspringend auszugestalten. In der Regel haben Dachvorsprünge traufseits mind. 80 cm und giebelseits mind. 40 cm zu betragen. Trauf- und Ortgesimse sind nach der herkömmlichen Bauweise schlank zu gestalten.	
3.1.9	Dachaufbauten, Dachfenster, Dacheinschnitte und Sonnenkollektoren	3.1.8	Dachaufbauten, Dachfenster, Dacheinschnitte und Sonnenkollektoren	
1	Dachaufbauten als Giebellukarnen oder Schleppgauben sind nur im ersten Dachgeschoss zulässig, falls sie sich in Form, Material und Farbe gut in die Dachfläche einfügen und die Räume von der Giebelfassade her nicht belichtet werden können.		Dachaufbauten als Giebellukarnen oder Schleppgauben sind nur im ersten Dachgeschoss zulässig und müssen sich in Form, Material und Farbe gut in die Dachfläche einfügen und die Räume von der Giebelfassade her nicht belichtet werden können.	Lockerung der Bestim- mung zur Verbesserung der Belichtung.
2	Die Frontflächen von Schleppgauben sind als liegende Rechtecke, diejenigen von Giebellukarnen als stehende Rechtecke zu gestalten.	2	Die Frontflächen von Schleppgauben sind als liegende Rechtecke, diejenigen von Giebellukarnen als stehende Rechtecke zu gestalten.	
3	Für Dachaufbauten ist dasselbe Bedachungsmaterial zu verwenden wie für das Hauptdach.	3	Für Dachaufbauten ist dasselbe Bedachungsmaterial zu verwenden wie für das Hauptdach.	
4	Dachflächenfenster sind nur zur Belichtung von	4	Dachflächenfenster sind nur zur Belichtung von	

5	Nebenräumen in geringer Anzahl und bis zu einer Grösse von 0.30 m² zulässig. Sie haben sich in Material und Farbe unauffällig in die Dachfläche einzupassen. Auf derselben Dachfläche dürfen entweder gleiche Arten von Dachaufbauten oder Dachflächenfenstern erstellt werden. Das Dach von Schleppgauben und der First von Giebellukarnen dürfen höchstens bis 1.00 m (im	5 ¹	Nebenräumen in geringer Anzahl und bis zu einer Grösse von 0.30 m² zulässig. Dachflächenfenster bis zu einer Grösse von 0.6 m² Glasfläche sind in der Regel nur im 1. Dachgeschoss erlaubt. Sie haben sich in Material und Farbe unauffällig in die Dachfläche einzupassen. Lichtbänder sind bei guter Gestaltung und Einordnung in die Dachfläche im 2. Dachgeschoss zulässig. Pro Dachgeschoss Dachfläche darf nur eine Art	Dadurch soll eine bessere Belichtung zugelassen werden. Mehr zulassen. Aus Vorprüfung ARE Zur besseren Einord-
7	Lot) unter die Firstlinien reichen. Die einzelnen Frontflächen von Dachaufbauten sind möglichst klein zu halten. Die Summe aller Frontflächen muss möglichst gering sein.	6	und Grösse von Dachflächenfenstern erstellt werden. Auf derselben Dachfläche dürfen nur gleiche Arten von Dachaufbauten erstellt werden.	nung. Aus Vorprüfung ARE
8	Im Maximum darf die Summe aller Frontflächen zusammen mit den Dachflächenfenstern ein Fünfzehntel der Dachflächenansicht über dem inweiligen Gebäudsteil erreichen.	7	Auf derselben Dachfläche dürfen entweder gleiche Arten von Dachaufbauten oder Dachflächenfenstern erstellt werden. Das Dach von Schlappgauben und der Eirst von	Keine konkrete Aussa-
9	jeweiligen Gebäudeteil erreichen. Dachaufbauten dürfen insgesamt nicht breiter als ein Viertel der betreffenden Fassadenlänge sein.	_	Das Dach von Schleppgauben und der First von Giebellukarnen dürfen höchstens bis 1.00 m (im Lot) unter die Firstlinien reichen.	gekraft.
10	Die Trauflinie des Hauptdaches darf durch Dach- aufbauten nicht unterbrochen werden. Dacheinschnitte sind nicht gestattet.	7	Die einzelnen Frontflächen von Dachaufbauten sind möglichst klein zu halten. Die Summe aller Frontflächen muss möglichst gering sein.	Lockerung Grösse der Dachaufbauten.
12	Es sind nur unauffällige Sonnenkollektoren zugelassen.	8	Im Maximum darf die Summe aller Frontflächen zusammen mit den Dachflächenfenstern ein Fünfzehntel der jeweiligen Dachflächenansicht über dem jeweiligen Gebäudeteil erreichen.	Dito § 292 PBG
		9	Dachaufbauten dürfen insgesamt nicht breiter als ein Viertel Drittel der betreffenden Fassadenlänge sein.	
		10	Die Trauflinie des Hauptdaches darf durch Dachaufbauten nicht unterbrochen werden.	
		11 12	Dacheinschnitte sind nicht gestattet. <u>Es sind nur unauffällige Sonnenkollektoren zuge-</u>	

		lassen. Solaranlagen sind gestattet, sofern hin- sichtlich Umfang, Anordnung und Materialien die Interessen des Ortsschutzbildes gewahrt bleiben.	
3.1.10) Umgebungsgestaltung	3.1.9 Umgebungsgestaltung	
1 2 3	Gebäude sind nach der ortsüblichen Weise ins Terrain einzufügen. Bei der Gestaltung des Umschwungs sind Vorgärten, ortsübliche Bepflanzungen und dergleichen weitmöglichst zu erhalten. Es dürfen nur ortsübliche Einzäunungen erstellt werden.	 Gebäude sind nach der ortsüblichen Weise ins Terrain einzufügen. Bei der Gestaltung des Umschwungs sind Vorgärten, ortsübliche Bepflanzungen und dergleichen weitmöglichst zu erhalten. Die herkömmliche Umgebungsgestaltung und Bepflanzung ist weit möglichst zu erhalten. Es dürfen nur ortsübliche Einzäunungen erstellt 	
3.1.11 Reklameanlagen		werden. 3.1.10 Reklameanlagen	
1 2 3	Reklameanlagen sind unaufdringlich zu gestalten. Neue Fremdreklamen sind nicht zulässig. Neue Leuchtreklamen sind, ausgenommen entlang der Wehntalerstrasse, nicht gestattet.	 Reklameanlagen sind unaufdringlich zu gestalten. Eigenreklamen Reklameanlagen sind zulässig, wenn sie das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Neue Fremdreklamen sind nicht zulässig. Neue Leuchtreklamen sind, ausgenommen entlang der Wehntalerstrasse, nicht gestattet. 	Aus Vorprüfung ARE
3.1.12 Aussenantennen		3.1.11 Aussenantennen	
2	Aussenantennen dürfen nur unauffällig in Erscheinung treten; dies ist mit einer entsprechenden Farb- und Standortwahl zu sichern. In der Kernzone sind Aussenantennen jeder Art und Grösse nur gestattet, falls das Interesse der Informationsfreiheit jenes des Ortsbild- und Kul-	Aussenantennen jeder Form und Grösse sind bewilligungspflichtig (§ 1 lit. i BVV) und dürfen nur unauffällig in Erscheinung treten; dies ist mit einer entsprechenden Farb- und Standortwahl zu sichern. In der Kernzone sind Aussenantennen jeder Art	Aus Vorprüfung ARE

turgüterschutzes überwiegt.			und Grösse nur gestattet, falls das Interesse der Informationsfreiheit jenes des Ortsbild- und Kulturgüterschutzes überwiegt.
3.1.13 Fachberatung			3.1.11 Fachberatung
 Der Gemeinderat steht den Bauherren in Fragen der architektonischen Gestaltung zur Verfügung. Er kann zu diesem Zweck Fachberater beiziehen und Gutachten erstellen lassen. 			Der Gemeinderat kann für architektonische und gestalterische Beurteilungen von Bauvorhaben in der Kernzone einen ausgewiesenen Fachberater zulasten der Bauherrschaft beiziehen. Absicherung für Streitfälle. Aus Vorprüfung ARE
4 Wohnzonen			4 Wohnzonen
4.1 Wohnzone W1A, 1 Geschoss			4.1 Wohnzone W1.1, 1 Geschoss
4.1.1 Bauweise			4.1.1 Bauweise
Die Wohnzone W1A ist für eine Überba den mit Landhaus- oder Einfamilienhau stimmt.			Die Wohnzone W1.1 ist für eine Überbauung von Gebäuden mit Landhaus- oder Einfamilienhaus-Charakter bestimmt.
4.1.2 Grundmasse			4.1.2 Grundmasse
Anrechenbares Untergeschoss Vollgeschoss Anrechenbares Dachgeschoss Gebäudehöhe Firsthöhe	max. max. max. max. m max. m	1 1 1 4.50 5.00	Anrechenbares Untergeschossmax.1Auf GeschossvorgabenVollgeschossmax.1Anrechenbares Dachgeschossmax.1Gebäudehöhemax. m4.50Firsthöhemax. m5.00
Gebäudelänge Baumassenziffer für Hauptgebäude	max. m max. m³/n	25.00 n ² 1.00	Gebäudelänge max. m 25.00 Baumassenziffer für Hauptgebäude max. m ³ /m ² 1.10 Verdichten
Baumassenziffer für Besondere Gebäu Freiflächenziffer	de max. m³/n min. %	n ² 0.30 30	Baumassenziffer für Besondere Gebäude max. m³/m² 0.30 Baumassenziffer für verglaste Vorbauten¹) max. m³/m² 0.10 Zeitgemässe Bestimmung.

Grenza	abstand			Freiflächenziffer	min. %	30	
- gross	ser Grundabstand	min. m	10.00	Grenzabstand			
- kleine	er Grundabstand	min. m	5.00	- grosser Grundabstand	min. m	10.00	
				- kleiner Grundabstand	min. m	5.00	
2 Besondere Gebäude im Sinne des PBG sind bei der Berechnung der Gebäude- und Fassadenlänge mitzumessen.			 Besondere Gebäude im Sinder Berechnung der Gebäude länge mitzumessen. Besondere Gebäude, die met massgeblichen Grundfläche für die Gebäudelänge und Binderlängenzuschlags mitge Für verglaste Balkone, Veranden, vandere Vorbauten ohne heiztechnis soweit sie dem Energiesparen dien 				
4.1.3	Nutzweise			4.1.3 Nutzweise			
Einwirl auch in	der Wohnnutzung sind Betriebe kungen verursachen und sich m m Übrigen vertragen, bis zu max ebäudenutzfläche zulässig.	it dem Wohn	en	Neben der Wohnnutzung sind Betriebe, die nicht störende Einwirkungen verursachen und sich mit dem Wohnen auch im Übrigen vertragen, bis zu maximal einem Drittel der Gebäudenutzfläche zulässig.			
				Neben der Wohnnutzung sind nicht s zulässig, die sich mit dem Wohnen v		be	Keine Begrenzung, verständlicher.
4.1.4	Dachgestaltung			4.1.4 Dachgestaltung			
1 1	Auf Hauptgebäuden sind nur einer Neigung von mindesten			1 ¹ Auf Hauptgebäuden sind nu einer Neigung von mindeste			Alte Teilung beibehalten (entspricht 360°).
2	Dacheinschnitte sind angrenz ne im Bereich einer Bautiefe i			2 Dacheinschnitte sind angrer ne im Bereich einer Bautiefe			Die Kernzone soll nicht "ausgeweitet" werden.
3	Für Besondere Gebäude sind Schleppdächer mit geringerer			Für Besondere Gebäude sir Schleppdächer mit geringere			Eröffnet mehr Möglich- keiten (Terrassen, Car-

4 ¹ Kuppel-, Tonnen- und andere Runddächer sowie Flachdächer sind nicht gestattet.			Flachdächer gestattet. Kuppel-, Tonnen- und andere Ruflachdächer sind nicht gestattet. Im 2. Dachgeschoss sind nur Damit max. 0.5 m² Glaslicht zugelach	ports u.Ä.)		
4.2 Wohnzone W1B, 1 Geschoss			4.2 Wohnzone W1.3, 1 Geschoss			
4.2.1 Bauweise			4.2.1 Bauweise			
	Die Wohnzone W1B ist für eine Überbauung von Gebäuden mit Landhaus- und Einfamilienhaus-Charakter sowie Reihenhäusern bestimmt.			Die Wohnzone W1.3 ist für eine Überbauung von Gebäuden mit Landhaus- und Einfamilienhaus-Charakter sowie Reihenhäusern bestimmt.		
4.2.2 Grundmasse			4.2.2 Grundmasse			
Anrechenbares Untergeschoss	max.	1	Anrechenbares Untergeschoss	max.	1	Auf Geschossvorgaben
Vollgeschoss	max.	1	Vollgeschoss	max.	1	soll in der gesamten
Anrechenbares Dachgeschoss	max.	1	Anrechenbares Dachgeschoss	max.	1	BZO zukünftig verzichtet werden.
Gebäudehöhe	max. m	4.50	Gebäudehöhe	max. m	4.50	tet werden.
Firsthöhe	max. m	5.00	Firsthöhe	max. m	5.00	
Gebäude- bzw. Gesamtlänge	max. m	25.00	Gebäude- bzw. Gesamtlänge	max. m	25.00	
Baumassenziffer für Hauptgebäude	max. m ³ /r	m² 1.20	Baumassenziffer für Hauptgebäude	max. m ³ /r		Verdichten
Baumassenziffer für Besondere Gebäud	le max. m³/r	$n^2 0.30$	Baumassenziffer für Besondere Gebäude			
Freiflächenziffer	min. %	30	Baumassenziffer für verglaste Vorbauten		$m^20.10$	
Grenzabstand			Freiflächenziffer	min. %	30	mung.
- grosser Grundabstand	min. m	10.00	Grenzabstand			
- kleiner Grundabstand	min. m	5.00	- grosser Grundabstand	min. m	10.00	
			- kleiner Grundabstand	min. m	5.00	
	¹⁾ Für verglaste Balkone, Veranden, Winte andere Vorbauten ohne heiztechnische soweit sie dem Energiesparen dienen (Installation				

4.2.3 Nutzweise	4.2.3 Nutzweise	
Neben der Wohnnutzung sind Betriebe, die nicht störende Einwirkungen verursachen und sich mit dem Wohnen auch im Übrigen vertragen, bis zu maximal einem Drittel der Gebäudenutzfläche zulässig.	Neben der Wohnnutzung sind Betriebe, die nicht störende Einwirkungen verursachen und sich mit dem Wohnen auch im Übrigen vertragen, bis zu maximal einem Drittel der Gebäudenutzfläche zulässig.	
	Neben der Wohnnutzung sind nicht störende Betriebe zulässig, die sich mit dem Wohnen vertragen.	Keine Begrenzung, verständlicher.
4.2.4 Dachgestaltung	4.2.4 Dachgestaltung	
Es gelten dieselben Dachgestaltungsvorschriften wie in der Wohnzone W1A, Ziffer 4.1.4.	Es gelten dieselben Dachgestaltungsvorschriften wie in der Wohnzone W1.1, Ziffer 4.1.4.	
4.3 Wohnzone W2, 2 Geschosse	4.3 Wohnzone W1.9, 2 Geschosse	
4.3.1 Bauweise	4.3.1 Bauweise	
Die Wohnzone W2 ist für eine Überbauung mit Reihen- und Mehrfamilienhäusern bestimmt.	Die Wohnzone W1.9 ist für eine Überbauung mit Reihen- und Mehrfamilienhäusern bestimmt.	
4.3.2 Grundmasse	4.3.2 Grundmasse	
Vollgeschoss max. 2	Vollgeschoss max. 2	Auf Geschossvorgaben
Anrechenbares Dachgeschoss max. 1	Anrechenbares Dachgeschoss max. 1	soll in der gesamten BZO zukünftig verzich-
Gebäudehöhe max. m 7.50		tet werden.
Gebäude- bzw. Gesamtlänge max. m 30.00	Firsthöhe max. m 7.50	
Baumassenziffer für Hauptgebäude max. m ³ /m ² 1.60	3	
Baumassenziffer für Besondere Gebäude max. m³/m² 0.30	Baumassenziffer für Hauptgebäude max. m ³ /m ² 1.90	
Freiflächenziffer min. % 25	Baumassenziffer für Besondere Gebäude max. m³/m² 0.30	
Grenzabstand	Baumassenziffer für verglaste Vorbauten ¹⁾ max. m ³ /m ² 0.15	Zeitgemässe Bestim-
- grosser Grundabstand min. m 10.00	Freiflächenziffer min. % 25	20.35114000 200.111

- klein	er Grundabstand min. m	5.00	Grenzabstand	mung.
			grosser Grundabstand min. m 10.00	
			- kleiner Grundabstand min. m 5.00	
			Für verglaste Balkone, Veranden, Wintergärten und andere Vorbauten ohne heiztechnische Installationen, soweit sie dem Energiesparen dienen (§13 ABV).	
4.3.3	Nutzweise		4.3.3 Nutzweise	
	Neben der Wohnnutzung sind Betriebe, die störende Einwirkungen verursachen und sic dem Wohnen auch im Übrigen vertragen, bis maximal einem Drittel der Gebäudenutzfläch lässig.	h mit s zu	Neben der Wohnnutzung sind Betriebe, die nicht störende Einwirkungen verursachen und sich mit dem Wohnen auch im Übrigen vertragen, bis zu maximal einem Drittel der Gebäudenutzfläche zulässig. Neben der Wohnnutzung sind nicht störende Betriebe zulässig, die sich mit dem Wohnen vertragen.	Keine Begrenzung, verständlicher.
4.3.4	Dachgestaltung		4.3.4 Dachgestaltung	
1 ¹	Auf Hauptgebäuden sind Schrägdächer zu elen.	erstel-	Auf Hauptgebäuden sind Schrägdächer zu erstellen.	
2	Die Dachneigung hat 30°-45° a.T. zu betrag	en.	Die Dachneigung hat 30°-45° a.T. zu betragen.	Alte Teilung beibehalten
3	Dacheinschnitte sind angrenzend an die Kerne im Bereich einer Bautiefe nicht gestattet.		Dacheinschnitte sind angrenzend an die Kernzo- ne im Bereich einer Bautiefe nicht gestattet.	(entspricht 360°). Die Kernzone soll nicht
4 5 ¹	Für Besondere Gebäude sind auch Pult- ode Schleppdächer mit geringerer Neigung gesta Kuppel-, Tonnen- und andere Runddächer s	attet.	Für Besondere Gebäude sind auch Pult- oder Schleppdächer mit geringerer Neigung sowie Flachdächer gestattet.	"ausgeweitet" werden.
Ü	Flachdächer sind nicht gestattet.	OWIO	Kuppel-, Tonnen- und andere Runddächer sowie Flachdächer sind nicht gestattet.	Eröffnet mehr Möglich- keiten (Terrassen, Car- ports u.Ä.)
			Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind auf das erste Dachgeschoss beschränkt.	
			Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflä- chenfenster dürfen höchstens 1.00 m (im Lot) un- ter die Firstlinie reichen.	

			6 Im 2. Dachgeschoss sind nur Da mit max. 0.5 m ² Glaslicht zugela		fenster	
5 Wohn- und Gewerbezonen			5 Wohn- und Gewerbezonen			
5.1 Wohn- und Gewerbezone WG2,	2 Geschos	se	5.1 Wohn- und Gewerbezone WG1.9	2 Gescho	osse	
5.1.1 Grundmasse			5.1.1 Grundmasse			
Vollgeschosse	max.	2	Vollgeschosse	max.	2	Auf Geschossvorgaben
² Anrechenbare Dachgeschosse	max.	2	² Anrechenbare Dachgeschosse	max.	2	soll in der gesamten
Gebäudehöhe	max. m	7.50	Gebäudehöhe	max. m	7.50	BZO zukünftig verzich- tet werden.
Gebäude- bzw. Gesamtlänge	max. m	30.00	Firsthöhe	max. m	7.50	tot worden.
Baumassenziffer für Hauptgebäude			Gebäude- bzw. Gesamtlänge	max. m	30.00	
mit Wohnnutzung	max. m ³ /	m ² 1.70 ¹⁾	Baumassenziffer für Hauptgebäude mit			
Baumassenziffer für Hauptgebäude			Wohn- und/oder gewerblicher Nutzung	max. m ³ /	m ² 1.90	
oder Gebäudeteile mit dauernd gewerb-			Baumassenziffer für Hauptgebäude			
licher Nutzung	max. m ³ /	m ² 2.10 ¹⁾	und Gebäudeteile mit dauernd gewerblich	her		
Baumassenziffer für Besondere Gebäud	le max. m³/	$m^2 0.50$	Nutzung	max. m³/	m ² 2.10 ¹⁾	
Freiflächenziffer	min. %	20	Zusätzliche Baumasse für Gebäude(-teile))		Lässt eine etwas höhere
Grenzabstand			mit dauernd gewerblicher Nutzung	max. m ³ /	$m^2 0.70$	Dichte zu.
- grosser Grundabstand	min. m	10.00	Baumassenziffer für Besondere Gebäude	e max. m³/	$m^2 0.50$	Zeitgemässe Bestim-
- kleiner Grundabstand	min. m	5.00	Baumassenziffer für verglaste Vorbauten	¹⁾ max. m ³	m ² 0.15	mung.
			Freiflächenziffer	min. %	20	
			Grenzabstand			Lockerung gegenüber
			- grosser Grundabstand	min. m	8.00	reinen Wohnzonen
			- kleiner Grundabstand	min. m	5.00	
¹⁾ Die Werte der Baumassenziffer für W	0					
dauernd gewerblich genutzte Gebäud	de oder Gel	oäude-	⁴⁾ Die Werte der Baumassenziffer für We	ohngebäu	de und	

teile	e dürfen nicht kumuliert werden.	teil 1) Für ande	verglaste Balkone, Veranden, Wintergärten und ere Vorbauten ohne heiztechnische Installationen, eit sie dem Energiesparen dienen (§13 ABV).	
5.1.2	Grenzabstand für Gewerbebauten	5.1.2	Grenzabstand für Gewerbebauten	
im Erd überso	uernd gewerblich genutzte, massive Gebäudeteile lgeschoss, die eine Gebäudehöhe von 5.00 m nicht chreiten, kann der grosse Grundabstand bis auf 5.00 abgesetzt werden.	im Erc überse	luernd gewerblich genutzte massive Gebäudeteile legeschoss, die eine Gebäudehöhe von 5.00 m nicht chreiten, kann der grosse Grundabstand bis auf 5.00 abgesetzt werden.	
5.1.3	Nutzweise	5.1.3	Nutzweise	
höchs	n der Wohnnutzung sind Betriebe zulässig, die tens mässig störende Einwirkungen verursachen ch mit dem Wohnen auch im Übrigen vertragen.	höchs	n der Wohnnutzung sind Betriebe zulässig, die tens mässig störende Einwirkungen verursachen ch mit dem Wohnen auch im Übrigen vertragen.	
5.1.4	Dachgestaltung	5.1.4	Dachgestaltung	
1 ¹ 2 3 4 5 ¹ 6 ² 7 ²	Auf Hauptgebäuden sind Schrägdächer zu erstellen. Die Dachneigung hat 30°-45° a.T. zu betragen. Dacheinschnitte sind angrenzend an die Kernzone im Bereich einer Bautiefe nicht gestattet. Für Besondere Gebäude sind auch Pult- oder Schleppdächer mit geringerer Neigung gestattet. Kuppel-, Tonnen- und andere Runddächer sowie Flachdächer sind nicht zulässig. Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind auf das erste Dachgeschoss beschränkt. Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster dürfen höchstens 1.00 m (im Lot) un-	1 ¹ 2	Auf Hauptgebäuden sind Schrägdächer zu erstellen. Die Dachneigung hat 30°-45° a.T. zu betragen. Dacheinschnitte sind angrenzend an die Kernzone im Bereich einer Bautiefe nicht gestattet. Für Besondere Gebäude sind auch Pult- oder Schleppdächer mit geringerer Neigung sowie Flachdächer gestattet. Kuppel-, Tonnen- und andere Runddächer sowie Flachdächer sind nicht gestattet. Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind auf das erste Dachgeschoss beschränkt. Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflä-	Alte Teilung beibehalten (entspricht 360°). Die Kernzone soll nicht "ausgeweitet" werden. Eröffnet mehr Möglichkeiten (Terrassen, Carports u.Ä.)

ter die Firstlinie reichen. 8 2 Im 2. Dachgeschoss sind nur Damit max. 0.3 m² Glaslicht zugela		nster	chenfenster dürfen höchstens 1. ter die Firstlinie reichen. 8 -2 Im 2. Dachgeschoss sind nur Damit max. 0.5 m ² Glaslicht zugela	ıchflächen		
5.2 Wohn- und Gewerbezone WG3,	3 Geschosse	е	5.2 Wohn- und Gewerbezone WG2.4	, 3 Gesch	osse	
5.2.1 Grundmasse			5.2.1 Grundmasse			
Vollgeschosse	max.	3	Vollgeschosse	max.	3	Auf Geschossvorgaben
² Anrechenbare Dachgeschosse	max.	2	² Anrechenbare Dachgeschosse	max.	2	soll in der gesamten
Gebäudehöhe	max. m 1	10.50	Gebäudehöhe	max. m	10.50	BZO zukünftig verzich- tet werden.
Gebäudelänge	max. m 4	40.00	Firsthöhe	max. m	7.50	Firsthöhe durch Dach-
Baumassenziffer für Hauptgebäude			Gebäudelänge	max. m	40.00	schräge definiert!
mit Wohnnutzung	max. m³/m²	2	Baumassenziffer für Hauptgebäude			
	2.20 ¹⁾		mit Wohnnutzung	max. m ³ /	m ² 2.20 ¹⁾	
Baumassenziffer für Hauptgebäude			Baumassenziffer für Hauptgebäude			
und Gebäudeteile mit dauernd gewerblic			und Gebäudeteile mit dauernd gewerblich	ner		
Nutzung	max. m ³ /m ²	2	Nutzung	max. m³/	m ² 2.70 ¹⁾	
	2.70 ¹⁾	20.50	Baumassenziffer für Hauptgebäude mit			
Baumassenziffer für Besondere Gebäud			Wohn- und/oder gewerblicher Nutzung	max. m ³ /	$m^2 2.40$	
Freiflächenziffer	min. %	20	Zusätzliche Baumasse für Gebäude(-teile))		Lässt eine etwas höhere
Grenzabstand			mit dauernd gewerblicher Nutzung	max. m ³ /	$m^2 0.70$	Dichte zu.
- grosser Grundabstand		10.00	Baumassenziffer für Besondere Gebäude	e max. m ³ /	$m^2 0.50$	
- kleiner Grundabstand	min. m	5.00	Baumassenziffer für verglaste Vorbauten	¹⁾ max. m ³	$m^20.15$	Zeitgemässe Bestim-
1) D: W			Freiflächenziffer	min. %	20	mung.
Die Werte der Baumassenziffer für Wohngebäude und dauernd gewerblich genutzte Gebäude oder Gebäude-		Grenzabstand				
teile dürfen nicht kumuliert werden.	e ouel Geba	uu c -	- grosser Grundabstand	min. m	8.00	
			- kleiner Grundabstand	min. m	5.00	Lockerung gegenüber reinen Wohnzonen

		dau teile 1) Für v ande	Werte der Baumassenziffer für Wohngebäude und ernd gewerblich genutzte Gebäude oder Gebäude- dernd gewerblich genutzte Gebäude oder Gebäude- derfen nicht kumuliert werden. Verglaste Balkone, Veranden, Wintergärten und ere Vorbauten ohne heiztechnische Installationen, eit sie dem Energiesparen dienen (§13 ABV).	
5.2.2 Grenzabstand für Gew	verbebauten	5.2.2	Grenzabstand für Gewerbebauten	
Für dauernd gewerblich genutz im Erdgeschoss, die eine Gebä überschreiten, kann der grosse m herabgesetzt werden.	ludehöhe von 5.00 m nicht	im Erd übersc	uernd gewerblich genutzte massive Gebäudeteile geschoss, die eine Gebäudehöhe von 5.00 m nicht chreiten, kann der grosse Grundabstand bis auf 5.00 abgesetzt werden.	
5.2.3 Nutzweise		5.2.3	Nutzweise	
Neben der Wohnnutzung sind E höchstens mässig störende Ein und sich mit dem Wohnen auch	wirkungen verursachen	höchst	der Wohnnutzung sind Betriebe zulässig, die ens mässig störende Einwirkungen verursachen ch mit dem Wohnen auch im Übrigen vertragen.	
5.2.4 Dachgestaltung		5.2.4	Dachgestaltung	
len.	nd Schrägdächer zu erstel- 30°-45° a.T. zu betragen.	1 ¹	Auf Hauptgebäuden sind Schrägdächer zu erstellen. Die Dachneigung hat 30°-45° a.T. zu betragen.	Alte Teilung beibehalten (entspricht 360°).
3 Dacheinschnitte sind a ne im Bereich einer Ba	angrenzend an die Kernzo- autiefe nicht gestattet.	3	Dacheinschnitte sind angrenzend an die Kernzo- ne im Bereich einer Bautiefe nicht gestattet.	Die Kernzone soll sich nicht "ausbreiten".
	de sind auch Pult- oder ringerer Neigung gestattet.	3	Für Besondere Gebäude sind auch Pult- oder Schleppdächer mit geringerer Neigung sowie	Eröffnet mehr Möglich-
Flachdächer sind nicht		4	Flachdächer gestattet. Kuppel-, Tonnen- und andere Runddächer sowie	keiten (Terrassen, Carports u.Ä.)
erste Dachgeschoss b	acheinschnitte sind auf das eschränkt.	5 ²	Flachdächer sind nicht gestattet. Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind auf das	
7 ² Dachaufbauten, Dache	einschnitte und Dachflä-		erste Dachgeschoss beschränkt.	

chenfenster dürfen höchstens 1.00 m (im Lot) unter die Firstlinie reichen. 8 ² Im 2. Dachgeschoss sind nur Dachflächenfenster mit max. 0.3 m ² Glaslicht zugelassen.			 Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster dürfen höchstens 1.00 m (im Lot) unter die Firstlinie reichen. Im 2. Dachgeschoss sind nur Dachflächenfenster mit max. 0.5 m²-Glaslicht zugelassen. 			
6 Gewerbezone G			6 Gewerbezone			
6.1.1			6.1 Gewerbezone G			
6.1.2 Grundmasse	6.1.2 Grundmasse					
Baumassenziffer	max. m ³ /m ²	3.00	Baumassenziffer	max. m ³ /m ²	3.50	Verdichtung infolge er-
Gebäudehöhe	max. m	12.00	Gebäudehöhe	max. m	12.00	höhung der Baumasse
Firsthöhe	max. m	5.00	Firsthöhe	max. m	7.50	in WG-Zonen; Anpas- sung Firsthöhe an WG-
Gebäude- bzw. Gesamtlänge	max. m	100.00	Gebäude- bzw. Gesamtlänge	max. m	100.00	Zonen
Grundabstand	min. m	5.00	Grundabstand	min. m	5.00	
6.1.3 Nutzweise			6.1.2 Nutzweise			
In der Gewerbezone sind Bauten für höchstens mässig störende industrielle und gewerbliche Betriebe der Pro- duktion sowie von Dienstleistungsbetrieben gestattet.			In der Gewerbezone sind Bauten störende industrielle und gewerb duktion sowie von Dienstleistung	liche Betriebe de	er Pro-	Wunsch nach einem Verbot von Landwirt- schaftlichen Abdeckun- gen (Planen/Flies) wird nicht in BZO aufge- nommen

7	Freihaltezone F	7	Freihaltezone F	
	gelten die Vorschriften der §§ 61 bis 64 des Planungs- l Baugesetzes.		gelten die Vorschriften der §§ 61 bis 64 des Planungs- Baugesetzes.	
8	Erholungszone E	8	Erholungszone E	
1	Die Erholungszone E dient der Erstellung und Erweiterung von Sport- und Freizeitanlagen und den für den Sport- und Freizeitbetrieb notwendigen Bauten und Anlagen.	1	Die Erholungszone E dient der Erstellung und Erweiterung von Sport- und Freizeitanlagen und den für den Sport- und Freizeitbetrieb notwendigen Bauten und Anlagen.	
2	Zulässig sind Bauten mit höchstens 5.00 m Ge- bäudehöhe, die sich gut ins Landschaftsbild ein- ordnen.	2	Zulässig sind Bauten mit höchstens 5.00 m Ge- bäudehöhe, die sich gut ins Landschaftsbild ein- ordnen.	
3	Bauten haben gegenüber den privaten Nachbar- grundstücken einen Grenzabstand von mindes- tens 6.00 m einzuhalten.	3	Bauten haben gegenüber den privaten Nachbar- grundstücken einen Grenzabstand von mindes- tens 6.00 m einzuhalten.	
9	Ergänzende Bauvorschriften	9	Ergänzende Bauvorschriften	
9.1	Bauweise	9.1	Bauweise	
9.1.	1 Offene oder geschlossene Überbauung	9.1.	Offene oder geschlossene Überbauung Bauweise	Übereinstimmende Wortwahl
1	In der Wohnzone W1A sind die Gebäude in offener Überbauung zu erstellen.	1	In der Wohnzone W1.1 sind die Gebäude in offener Überbauung zu erstellen.	
2	In den anderen Bauzonen dürfen Gebäude in geschlossener Überbauung erstellt werden.	2	In den anderen Bauzonen dürfen Gebäude in geschlossener Überbauung erstellt werden.	Überflüssig! Ist durch die jeweilige max. Ge-
3	Die Gebäude dürfen die zonengemässe maximale Gesamtlänge nicht überschreiten.	3	Die Gebäude dürfen die zonengemässe maxima- le Gesamtlänge nicht überschreiten.	samtlänge bereits klar bestimmt.

	9.2 Baumassenziffer für Wintergärten	
	 Für verglaste Balkone, Veranden, Wintergärten und andere Vorbauten ohne heiztechnische Installationen, soweit sie dem Energiesparen dienen, ist eine zusätzliche Baumassenziffer von 0,1 m3 / m2 zulässig. In der Kernzone haben sich Glasbauten besonders gut in die Umgebung einzuordnen. Filigrane Konstruktionen und eine dezente Farbgebung sind Voraussetzung. Entlang der Dorfstrasse ist nur eine rückwärtige Anordnung gestattet. 	Direkt bei jeweiliger Zone definiert. Verschoben nach 3.1.5 Abs. 2
9.2 Grenz- und Gebäudeabstände	9.2 Grenz- und Gebäudeabstände	
9.2.1 Grosser und kleiner Grundabstand	9.2.1 Grosser und kleiner Grundabstand	
Der grosse Grundabstand gilt vor der Hauptwohnseite, in der Regel vor der längeren am meisten nach Süden gerichteten Gebäudeseite. Der kleine Grundabstand ist vor den übrigen Gebäudeseiten einzuhalten.	Der grosse Grundabstand gilt vor der Hauptwohnseite, in der Regel vor der längeren am meisten nach Süden gerichteten Gebäudeseite. Der kleine Grundabstand ist vor den übrigen Gebäudeseiten einzuhalten.	
9.2.2 Mehrlängenzuschlag	9.2.2 Mehrlängenzuschlag	
 Der Grundabstand erhöht sich in der Wohnzone W1A, der Wohnzone W1B, der Wohnzone W2 und in den Wohn- und Gewerbezonen WG2 und WG3 um einen Viertel der Fassadenmehrlänge über 16.00 m, jedoch höchstens um 6.00 m. In der Kernzone K und in der Gewerbezone G kommt der Mehrlängenzuschlag nicht zur Anwendung. 	 Der kleine Grundabstand erhöht sich, in den Wohnzonen W1.1, W1.3 und W1.9 sowie in den Wohn- und Gewerbezonen WG1.9 und WG2.4, um einen Viertel der Fassadenmehrlänge über 16.00 m, jedoch höchstens bis um 6.00 m auf das Mass des grossen Grundabstandes. In der Kernzone K und in der Gewerbezone G kommt der Mehrlängenzuschlag nicht zur Anwendung. 	Erleichterung

9.2.3	Gebäude- und Fassadenlänge Besonderer Gebäude	9.2.3 Gebäude- und Fassadenlänge Besonderer Ge- bäude	
ge, die Gebäu che vo	er Berechnung der Gebäude- und der Fassadenlän- e das Mass von 16.00 m übersteigt, sind Besondere ude im Sinne des PBG mit einer Gebäudegrundflä- on höchstens 40.00 m ² , ausgenommen in der zone W1A, nicht zu berücksichtigen.	Bei der Berechnung der Gebäude- und der Fassadenlänge, die das Mass von 16.00 m übersteigt, sind Besondere Gebäude im Sinne des PBG mit einer Gebäudegrundfläche von höchstens 40.00 m², ausgenommen in der Wohnzone W1A, nicht zu berücksichtigen.	Erleichterung auch für übrige Zonen. Siehe: 4.1.2 ²
9.2.4	Grenzbau für Hauptgebäude	9.2.3 Grenzbau für Hauptgebäude	
1	In der Wohnzone W1A ist der Grenzbau für Hauptgebäude untersagt.	 In der Wohnzone W1.1 ist der Grenzbau für Hauptgebäude untersagt. 	
2	In den anderen Bauzonen dürfen Hauptgebäude gemäss PBG auf die Grenze gestellt werden, sofern angebaut wird oder die Gebäude gleichzeitig erstellt werden.	In den anderen Bauzonen dürfen Hauptgebäude gemäss PBG auf die Grenze gestellt werden, sofern angebaut wird oder die Gebäude gleichzeitig erstellt werden.	
9.2.5	Reduzierter Grenzabstand und Grenzbau für Besondere Gebäude	9.2.4 Reduzierter Grenzabstand und Grenzbau für Besondere Gebäude	PBG
1	Besondere Gebäude mit einer Gebäudegrundfläche von höchstens 40.00 m² dürfen ohne nachbarliche Zustimmung mit einem auf höchstens 3.50 m reduzierten Grenzabstand erstellt werden.	Besondere Gebäude mit einer Gebäudegrundfläche von höchstens 40.00 m² dürfen ohne nachbarliche Zustimmung mit einem auf höchstens 3.50 m reduzierten Grenzabstand erstellt werden.	PBG; keine Flächenbe- schränkung mehr.
2	Für einen Grenzabstand unter 3.50 m und für den Grenzbau ist die schriftliche Zustimmung des betroffenen Nachbarn erforderlich.	2 Für einen Grenzabstand unter 3.50 m und für den Grenzbau ist die schriftliche Zustimmung des betroffenen Nachbarn erforderlich.	Nicht zwingend nötig, bzw. Gesetz
9.2.6	Fassadenlänge bei Näherbau	9.2.4 Fassadenlänge bei Näherbau	
1	Reduziert sich der Gebäudeabstand auf ein klei- neres Mass als einen Viertel der Summe der bei- den sich gegenüberstehenden Fassaden, werden die für den Mehrlängenzuschlag massgeblichen	1 Reduziert sich der Gebäudeabstand auf ein klei- neres Mass als einen Viertel der Summe der bei- den sich gegenüberstehenden Fassaden, werden die für den Mehrlängenzuschlag massgeblichen	

Fassadenlängen der beiden benachbarten Gebäude im Sinne von § 27 Absatz 2 ABV zusammengerechnet. 2 Vorbehalten bleiben die Bedingungen von § 270 Absatz 3 PBG.	Fassadenlängen der beiden benachbarten Gebäude im Sinne von § 27 Absatz 2 ABV zusammengerechnet. 1 Wenn der Gebäudeabstand benachbarter Hauptgebäude 7.00 m unterschreitet, werden deren massgebliche Fassadenlängen zusammengerechnet. 2 Vorbehalten bleiben die Bedingungen von § 270 Absatz 3 PBG.	Zweckorientiert, verständlicher und einfacher.
9.2.7 Abstand unterirdischer Bauten an Strassen, Wegen und Plätzen ohne Baulinien	9.2.5 Abstand unterirdischer Bauten an Strassen, Wegen und Plätzen ohne Baulinien	
Gegenüber Strassen, Wegen und Plätzen mit fehlenden Baulinien gemäss § 265 PBG gilt für unterirdische Bauten ein Strassenabstand von min. 2.50 m.	Gegenüber Strassen, Wegen und Plätzen mit fehlenden Baulinien gemäss § 265 PBG gilt für unterirdische Bauten ein Strassenabstand von min. 2.50 m.	
9.3 Umgebungsgestaltung	9.3 Umgebungsgestaltung	
9.3.1 Bepflanzung	9.3.1 Bepflanzung	
Wo dies die ordentliche Grundstücknutzung nicht übermässig erschwert, kann der Gemeinderat Neu- oder Ersatzpflanzungen von Bäumen einheimischer Art verlangen.	Wo dies die ordentliche Grundstücknutzung nicht übermässig erschwert, kann der Gemeinderat Neu- oder Ersatzpflanzungen von Bäumen einheimischer Art verlangen.	
9.3.2 Terrainveränderungen	9.3.2 Terrainveränderungen	
Das gewachsene Terrain darf in den Bauzonen, ausser in der Kernzone um höchstens 1.50 m abgegraben oder 2.00 m aufgefüllt werden. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Hausund Kellerzugänge, Gartenausgänge sowie Einund Ausfahrten zu Einzel-, Doppel- oder Sammelgaragen.	Das gewachsene Terrain darf in den Bauzonen, ausser in der Kernzone, um höchstens 1.50 m abgegraben oder 2.00 m aufgefüllt werden. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Hausund Kellerzugänge, Gartenausgänge sowie Einund Ausfahrten zu Einzel-, Doppel- oder Sammelgaragen.	

2	In den Kernzonen sind Verände rains nur vor Haus- und Kellerz ausgängen, sowie Ein- und Aus , Doppel- oder Sammelgarager	s- und Kellerzugängen, Garten- e Ein- und Ausfahrten zu Einzel- Durchschnitt aller Fassaden max betragen.		saden maximal 0.7 m Höhe von 2,50 m 2.0 m bepflanztem Podest) oder	2.50 m ist zu hoch	
			4	derungen zugelassen. rains nur vor auf ein N Ausgenommen sind H	nur minimale Terrainverän- Veränderungen des Ter- Ainimum zu beschränken. aus- und Kellerzugänge, ie Ein- und Ausfahrten zu Sammelgaragen.	Geringfügige Terrainveränderungen gibt es immer! Bisher eigentlich nicht zugelassen.
9.3.3	Freilegung des anrechenbarer ses	untergeschos-	9.3.3	Freilegung des anreck ses	nenbaren Untergeschos-	
1	Bei anrechenbaren, mehrheitlic nen Terrain liegenden Unterges samthaft maximal 50% der Aus über dem gestalteten Terrain s	schossen darf ge- ssenwandfläche	1	nen Terrain liegenden	ehrheitlich im gewachse- Untergeschossen darf ge- 6 der Aussenwandfläche Terrain sichtbar sein.	Keine Geschossvor- schriften mehr.
2	Wird ein Vollgeschoss durch ei Untergeschoss gemäss § 276 I die Vorschrift gemäss Absatz 1	PBG ersetzt, gilt	2		durch ein anrechenbares SS § 276 PBG ersetzt, gilt Absatz 1 nicht.	
9.4	Fahrzeugabstellplätze		9.4	Fahrzeugabstellplätze		
1 ²	Die Zahl der erforderlichen Fah beträgt bei Wohnbauten:	nrzeugabstellplätze	1 ²	Die Zahl der erforderli beträgt bei Wohnbaute	chen Fahrzeugabstellplätze en:	
Wohnungen bis 2 Zimmer 1 PP pro Wohneinheit		Wohn	ungen bis 2 Zimmer	1 PP pro Wohneinheit		
Wohn	ungen > 2 Zimmern 1.5 P	P pro Wohneinheit	Wohn	ungen > 2 Zimmern	1.5 PP pro Wohneinheit	
Einfar	nilienhäuser 2 P	P pro Wohneinheit	Einfan	nilienhäuser	2 PP pro Wohneinheit	
Ander	e Nutzungen:		Ander	e Nutzungen:		

Bei anderen Bauten und Anlagen (Verkaufsgeschäfte, Gastbetriebe, Dienstleistungen, Gewerbe, Industrie) wird der Parkplatzbedarf fallweise aufgrund der jeweils gültigen kantonalen Wegleitung zur Ermittlung des Parkplatzbedar- fes bestimmt.		Bei anderen Bauten und Anlagen (Verkaufsgeschäfte, Gastbetriebe, Dienstleistungen, Gewerbe, Industrie) wird der Parkplatzbedarf fallweise aufgrund der jeweils gültigen kantonalen Wegleitung zur Ermittlung des Parkplatzbedar- fes bestimmt.		
2 ²	Bruchteile von Abstellplätzen ab 0.5 sind pro Gebäude aufzurunden.	2 ²	Bruchteile von Abstellplätzen ab 0.5 sind pro Gebäude aufzurunden.	
3 ²	Bei Mehrfamilienhäusern, Reiheneinfamilienhäusern und Gruppenüberbauungen ist zusätzlich pro vier Wohneinheiten ein Fahrzeugabstellplatz für Besucher zu erstellen und zu bezeichnen.	3 ²	Bei Mehrfamilienhäusern, Reiheneinfamilienhäusern und Gruppenüberbauungen ist zusätzlich pro vier Wohneinheiten ein Fahrzeugabstellplatz für Besucher zu erstellen und zu bezeichnen.	
4 ²	In der Kernzone gilt bei Neubauten und wo es die Platzverhältnisse zulassen Art. 9.4.1. Ansonsten bestimmt sich die Zahl der Fahrzeugabstellplätze nach dem Verkehrsaufkommen.	4 ²	In der Kernzone gilt bei Neubauten und wo es die Platzverhältnisse zulassen Art. 9.4 Ziffer 1. Ansonsten bestimmt sich die Zahl der Fahrzeugabstellplätze nach dem Verkehrsaufkommen.	
5	Abstellplätze und ihre Zufahrten sollen die umgebende Grünfläche nicht wesentlich schmälern. Sie sind womöglich mit wasserdurchlässigem Belag zu versehen.	5	Abstellplätze und ihre Zufahrten sollen die umgebende Grünfläche nicht wesentlich schmälern. Sie sind wo möglich mit wasserdurchlässigem Belag zu versehen.	
6	In den Wohnzonen W1A und W1B werden Gara- genvorplätze als Fahrzeugabstellplätze ange- rechnet.	6	In den Wohnzonen W1.1 und W1.3 werden Garagenvorplätze als Fahrzeugabstellplätze angerechnet.	
72	In der Kernzone ist besondere Rücksicht auf die herkömmliche Umgebungsgestaltung zu nehmen; in der Regel sind die Fahrzeugabstellplätze in Gebäuden oder unterirdisch vorzusehen.	7 ²	In der Kernzone sind ist besondere Rücksicht auf die herkömmliche Umgebungsgestaltung zu nehmen; in der Regel sind die Fahrzeugabstellplätze wo möglich in Gebäuden oder unterirdisch vorzusehen.	redundant
9.5	Spiel- und Ruheflächen	9.5	Spiel- und Ruheflächen	
1	Bei Neubau von sechs und mehr Wohnungen in Mehrfamilienhäusern oder verdichteten Einfamilienhaussiedlungen sind verkehrssichere,	1	Beim Neubau von sechs und mehr Wohnungen in Mehrfamilienhäusern oder verdichteten Einfamilienhaussiedlungen sind verkehrssichere,	Aus Vorprüfung ARE

2	gut besonnte Freiflächen als Spiel- und Ruheflächen auszugestalten. Sie haben eine Fläche von 10.00 m² pro 200 m³ Bauvolumen aufzuweisen. Die Spiel- und Ruheflächen sind durch eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung vor Baubeginn zu sichern.	2	gut besonnte Freiflächen als Spiel- und Ruheflächen auszugestalten. Sie haben eine Fläche von 10.00 m² pro 200 m³ Bauvolumen Baumasse für Wohngebäude aufzuweisen. Die Spiel- und Ruheflächen sind durch eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung vor Baubeginn zu sichern.	Gewerbeteile sind nicht anzurechnen.
9.6	Abstellflächen für Kinderwagen, Fahrräder und Motorfahrräder	9.6	Abstellflächen für Kinderwagen, Fahrräder und Motorfahrräder	
1 ²	Bei Mehrfamilienhäusern sind in der Nähe von Hauseingängen gemeinsame stufenlos zugängliche Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder und Motorfahrräder vorzusehen. Pro Wohnung ist 3 m ² Abstellfläche auszuweisen.	1 ²	Bei Mehrfamilienhäusern sind in der Nähe von Hauseingängen gemeinsame stufenlos zugängli- che Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder und Motorfahrräder vorzusehen. Pro Wohnung ist 3 m ² Abstellfläche auszuweisen.	
9.7	Kehrichtbeseitigung und Kompostierung	9.7	Kehrichtbeseitigung und Kompostierung	
1	Anlagen für die Kehrichtbeseitigung richten sich nach § 249 PBG und nach der Abfallverordnung der Gemeinde Oberweningen.	1	Anlagen für die Kehrichtbeseitigung richten sich nach § 249 PBG und nach der Abfallverordnung der Gemeinde Oberweningen.	
2 ²	Bei Neu-, Um- und Ausbauten sind die baulichen Voraussetzungen für eine Trennung und Lagerung des Abfalls zu schaffen.	2 ²	Bei Neu-, Um- und Ausbauten sind die baulichen Voraussetzungen für eine Trennung und Lagerung des Abfalls zu schaffen.	
9.8	Wohnhygiene	9.8	Wohnhygiene	
1	Zur Beurteilung der Wohnhygiene, insbesondere beim Näherbau nach § 270 Absatz 3 PBG kann der Gemeinderat im Baubewilligungs-Verfahren ein Schattenwurf-Diagramm verlangen.	1	Zur Beurteilung der Wohnhygiene, insbesondere beim Näherbau nach § 270 Absatz 3 PBG kann der Gemeinderat im Baubewilligungs-Verfahren ein Schattenwurf-Diagramm verlangen.	Schattenwurf ist durch Abstandsvorschriften und max. Gebäude- bzw. Firsthöhe ab-
2	Bei Überbauungen, die von der Regelbauweise abweichen, dürfen innerhalb des Areals keine	2	Bei Überbauungen, die von der Regelbauweise	schliessend geregelt.

1 ²	Behindertengerechtes Bauen Bei Neubauten und wesentlichen Um- und Anbauten sind die gesetzlichen Bestimmungen sowie die verbindlichen Normen und Richtlinien anzuwenden.	9.10 Behindertengerechtes Bauen 1-2 Bei Neubauten und wesentlichen Um- und An- bauten sind die gesetzlichen Bestimmungen so- wie die verbindlichen Normen und Richtlinien an- zuwenden.	PBG
0.40	Pohindertengereehtee Pauen	0.10 Pohindertengereehtes Pauen	PBG
1 ²	In den Wohnzonen ist bei der Erstellung von Mehrfamilienhäusern die Umgebung Oansprechend zu gestalten.	1-2 In den Wohnzonen ist bei der Erstellung von Mehrfamilienhäusern die Umgebung ansprechend zu gestalten.	
9.9	Umgebungsgestaltung bei Mehrfamilienhäusern	9.9 Umgebungsgestaltung bei Mehrfamilienhäusern	
		1 Zur Beurteilung der Wohnhygiene, insbesondere bei Überbauungen die von der Regelbauweise abweichen, kann der Gemeinderat ein Schattenwurf-Diagramm verlangen.	Aus Vorprüfung ARE
	Wohnräume am 21. März oder 21. September (Tag und Nachtgleiche) länger als 2 Stunden im Schatten liegen. Auch gegenüber Nachbargrundstücken sind diese Werte einzuhalten.	abweichen, dürfen innerhalb des Areals keine Wohnräume am 21. März oder 21. September (Tag und Nachtgleiche) länger als 2 Stunden im Schatten liegen. Auch gegenüber Nachbar- grundstücken sind diese Werte einzuhalten.	Zu strikt!

	9.8 Aussenantennen	
	 Aussenantennen dürfen nur unauffällig in Erscheinung treten; dies ist mit einer entsprechenden Farb- und Standortwahl zu sichern. Die Bewilligungspflicht von Aussenantennen bestimmt sich nach § 1 lit. i BVV. In der Kernzone ist jegliche Art von Aussenantennen bewilligungspflichtig. 	Grenze bei 80 cm / 6 Watt Keine konkrete Angabe auf Grund möglicher Anpassungen BVV Aus Vorprüfung ARE.
	9.9 Gestaltungsplanpflicht	
	Für die im Zonenplan speziell gekennzeichneten Gebiete "Pünt" und "Unterdorf" gilt im Hinblick auf einen wirkungs- vollen Lärmschutz und eine qualitativ gute Überbauung, die Pflicht zur Ausarbeitung eines Gestaltungsplanes.	Aus Vorprüfung ARE
10 Arealüberbauungen	10 Arealüberbauungen	
	§ 71 Abs. 2 PBG umschreibt die Anforderungen an eine Arealüberbauungen mit unbestimmten Rechtsbegriffen, welche der kommunalen Baubehörde einen Ermessensund Entscheidungsspielraum gewährt. Mit dem Reglement "Anforderungen an Arealüberbauungen nach § 71 PBG" wurden die Anforderungen für Arealüberbauungen in der Gemeinde Oberweningen definiert und verbindlich festgelegt.	
10.1 Mindestarealflächen	10.1 Mindestarealflächen	
In der Wohnzone W1B beträgt die Mindestarealfläche 3000 m²; in der Wohnzone W2 und in den Wohn- und Gewerbezonen WG2 und WG3 4000 m². In den übrigen	In der Wohnzone W1.3 beträgt die Mindestarealfläche 3000 m²; in der Wohnzone W1.9 und in den Wohn- und Gewerbezonen WG1.9 und WG2.4 4000 m². In den übri-	

Zonen sind Arealüberbauungen nicht zulässig.	gen Zonen sind Arealüberbauungen nicht zulässig.	
10.2 Nutzungszuschlag	10.2 Nutzungszuschlag	
Die zonengemässe Baumassenziffer kann um höchstens einen Zehntel erhöht werden.	Die zonengemässe Baumassenziffer kann um höchstens einen Zehntel erhöht werden.	
10.3 Grenz- und Gebäudeabstände	10.3 Grenz- und Gebäudeabstände	
Innerhalb des Areals gelten die Vorschriften des PBG.	Innerhalb des Areals gelten die Vorschriften des PBG.	
2 Gegenüber Grundstücken und Gebäuden aus- serhalb der Arealüberbauung sind die zonenge- mässen Abstände einzuhalten. Vorbehalten blei- ben Näherbaurechte nach § 270 Absatz 3 PBG.	2 Gegenüber Grundstücken und Gebäuden aus- serhalb der Arealüberbauung sind die zonenge- mässen Abstände einzuhalten. Vorbehalten blei- ben Näherbaurechte nach § 270 Absatz 3 PBG.	
10.4 Vollgeschosse	10.4 Gebäudeabmessungen	
Die zonengemässe Zahl der Vollgeschosse darf nicht erhöht werden.	 Die zonengemässe Zahl der Vollgeschosse Gebäudehöhe darf nicht erhöht werden. Die Gebäudelänge bzw. die Gesamtlänge bei Zusammenbau ist nicht beschränkt. 	Keine Geschossvor- schriften mehr. Übliche Bestimmung
10.5 Nutzungsverlagerungen	10.5 Nutzungsverlagerungen	
Bei Arealen unterschiedlicher Zonenzugehörigkeit sind Nutzungsverlagerungen im Ausmass von einem Zehntel zulässig.	Bei Arealen unterschiedlicher Zonenzugehörigkeit sind Nutzungsverlagerungen im Ausmass von einem Zehntel zulässig.	
11 Inkrafttreten	11 Inkrafttreten	
Die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Baudirektion in Kraft. Sie ersetzt die Bau- und Zonen- ordnung (BZO) vom 31. März 1984.	Die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der rechtskräftigen Genehmigung der Baudirektion in Kraft. Sie ersetzt die Bau- und Zonenordnung (BZO) vom 31. März 1984.	Aus Vorprüfung ARE

Teilrevision 1995, von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 10. Juli 1995

Vom Regierungsrat am 8. November 1995 mit Beschluss Nr. 3303 genehmigt

¹ Änderungen von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 12. Dezember 2001

Von der Baudirektion mit Verfügung Nr. ARV/418/2002 vom 30. April 2002 genehmigt

² Änderungen von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 3. Mai 2004

Von der Baudirektion mit Verfügung Nr. ARV/1286/2004 am 20. Dezember 2004 genehmigt

Teilrevision 1995, von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 10. Juli 1995

Vom Regierungsrat am 8. November 1995 mit Beschluss Nr. 3303 genehmigt

¹ Änderungen von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 12. Dezember 2001

Von der Baudirektion mit Verfügung Nr. ARV/418/2002 vom 30. April 2002 genehmigt

² Änderungen von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 3. Mai 2004

Von der Baudirektion mit Verfügung Nr. ARV/1286/2004 am 20. Dezember 2004 genehmigt

³ Änderungen von der Gemeindeversammlung festgesetzt am ??

Von der Baudirektion mit Verfügung Nr. ?? am ?? genehmigt